

Einwilligung unverschlüsselter E-Mailverkehr

für die

Notare Dr. jur. Randolph Friedrichs, Dr. jur. Falk-Rembert von Eickstedt, Herbert Meyer-Bolte und Sascha Münch, Andreaswall 2,27283 Verden.

Die Verschwiegenheitspflicht des Notars stellt eine der Grundvoraussetzungen für notarielle Tätigkeit dar. Sie ist in § 18 BNotO als Berufspflicht ausdrücklich normiert und gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB als Rechtsgut strafrechtlich geschützt.

Im Rahmen der elektronischen Kommunikation zwischen Notar und Beteiligten muss deswegen die Übermittlung von Daten durch eine geeignete Verschlüsselung geschützt sein. Ansonsten besteht die Möglichkeit, dass übersandte Daten von Dritten abgefangen und gelesen werden können. Im Ergebnis muss sichergestellt werden, dass das Recht auf informelle Selbstbestimmung gegenüber dem unbefugtem Zugriff Dritter geschützt und damit ein sorgsamer Umgang mit den Daten gewährleistet wird. Der/Die Auftraggeber/in wünscht in Kenntnis der vorstehenden Gefahren ausdrücklich die Übermittlung von Daten per E-Mail ohne weitere Sicherungsmaßnahmen und gibt hierzu folgende Erklärung ab:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Unverschlüsselte interne Kommunikation

Hiermit erkläre ich gegenüber den vorgenannten Notaren, dass die Übermittlung von meinen personenbezogenen Daten an die E-Mail-Adresse
ohne weitere Sicherungsmaßnahmen und insbesondere unter Verzicht auf eine Verschlüsselung gewünscht wird.

Unverschlüsselte externe Kommunikation

Hiermit erkläre ich gegenüber den vorgenannten Notaren, dass die Übermittlung von meinen personenbezogenen Daten an E-Mailadressen Dritter zur Bearbeitung meiner Angelegenheit ohne weitere Sicherungsmaßnahmen und insbesondere unter Verzicht auf eine Verschlüsselung gewünscht wird.

Ich bin auf die Gefahren des unverschlüsselten E-Mailverkehrs hingewiesen worden und gebe diese Erklärung in Kenntnis dieser Gefahrenlage ab.

Diese Erklärung kann nur schriftlich oder in Textform widerrufen werden.

Ort, Datum

Erklärende/r